

21 Sozialleistungen

21.0 Vorbemerkung

In Tabelle 21.1 werden die Sozialleistungen aus dem Sozialbudget 1975 der Bundesregierung nach Leistungs- und Finanzierungsarten dargestellt. Die nachgewiesenen Angaben weichen wegen z. T. vorgenommener Bereinigungen bzw. anderer Abgrenzungen in vielen Fällen von den Rechnungsabschlüssen der in den folgenden Tabellen aufgeführten entsprechenden Sozialleistungsträger ab. Es handelt sich hierbei um folgende:

Gesetzliche Rentenversicherungen: Ohne Beitragserstattungen und Rentenrückflüsse. Saldierungen sind rückgängig gemacht.

Krankenversicherung: Zusätzlich zur gesetzlichen Krankenversicherung sind hier die vom Bund finanzierten Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz, die Krankenhilfe für Heimkehrer und die von den Arbeitgebern nach § 362 RVO zu tragenden sowie die von anderen Sozialleistungsträgern erstatteten Verwaltungskosten einbezogen. Saldierungen sind rückgängig gemacht.

Gesetzliche Unfallversicherung: Hier sind Zuführungen/Entnahmen zu bzw. aus Betriebsmitteln und Rücklage abgesetzt, die Verwaltungskosten der Ausführungsbehörden einbezogen. Saldierungen sind rückgängig gemacht.

Arbeitsförderung: Hier werden die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz (ohne Darlehen und Grunderwerb), die von ihr auftragsweise erbrachten Leistungen (finanziert von Bund und Ländern) sowie gleichartige Leistungen des Bundes nachgewiesen. Zuführungen/Entnahmen zur bzw. aus der Rücklage sind abgesetzt, Saldierungen rückgängig gemacht.

Kindergeld: Einschl. Verwaltungskosten.

Altershilfe für Landwirte: Einschl. Landabgaberenten und Nachversicherungszuschüsse.

Sozialhilfe und öffentliche Jugendhilfe: Ohne Ersatz von Sozialleistungsträgern und ohne Darlehen, einschl. Verwaltungskosten.

Zusatzversicherung im öffentlichen Dienst: Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt — Abt. B, der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen, der Versorgungsanstalt Deutscher Kulturorchester, der Versorgungsanstalt Deutscher Bühnen und von 27 kommunalen Zusatzversorgungseinrichtungen.

Lastenausgleich: Hier werden die konsumtiven Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Flüchtlingshilfe- und dem Reparationsschädengesetz einschl. der Verwaltungskosten nachgewiesen.

Außerdem sind in Tabelle 21.1 noch weitere Sozialleistungen aufgeführt, die in den folgenden Tabellen nicht enthalten sind, und zwar:

Entgeltfortzahlung bei Krankheit: Geschätzte Leistungen der Arbeitgeber nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (Arbeiter), nach § 616 Abs. 2 BGB (Angestellte) sowie entsprechende Leistungen nach den Beamtengesetzen.

Versorgungswerke für Selbständige: Auf Landesgesetzen beruhende Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Ärzte, Architekten, Apotheker, Notare und Rechtsanwälte, Steuerberater und -bevollmächtigte.

Pensionen im öffentlichen Dienst: Ruhegehälter, Witwen- und Waßengelder, die von Gebietskörperschaften und ihren Wirtschaftsunternehmen sowie von sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften aufgrund von beamtenrechtlichen Vorschriften gezahlt werden, einschl. Verwaltungskosten.

Familienzuschläge im öffentlichen Dienst: Kinderzuschläge sowie die Erhöhungen des Ortszuschlages von Stufe 2 an, die den aktiven oder ehemaligen Bediensteten der unter »Pensionen« genannten Körperschaften gezahlt werden, einschl. Verwaltungskosten.

Beihilfen im öffentlichen Dienst: Leistungen der Dienstherrn bei Krankheit, Mutterschaft oder Tod ihrer aktiven und ehemaligen Bediensteten sowie deren Angehörigen, die diesen aufgrund der Beihilfevorschriften gezahlt werden, einschl. Verwaltungskosten.

Zusatzversicherung für einzelne Berufe: Zur Zeit nur die hüttenknappschäftliche Zusatzversicherung im Saarland, die Versorgungsanstalt der Deutschen Bezirksschornsteinfegermeister, die Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen und die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die zusätzliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen an Angehörige bestimmter Berufe gewähren.

Vertragliche und freiwillige Arbeitgeberleistungen: Betriebliche Altersversorgung sowie betriebliche Leistungen bei Krankheit und der Wohnungsfürsorge.

Kriegsopferversorgung: Alle Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), nach den Bundesgesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung sowie nach den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären; außerdem die Leistungen der Träger der Kriegsopferfürsorge (§§ 25 bis 27 BVG) jedoch ohne den Ersatz von Sozialleistungsträgern und Darlehen sowie die Zuschüsse an Nahverkehrsbetriebe für die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten und anderer Personen sowie die Verwaltungskosten.

Wiedergutmachung: Konsumtive Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Bundesentschädigungs-Schlußgesetz, einschl. Verwaltungskosten.

Sonstige Entschädigungen: Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende und ihre Angehörigen, ferner die Eingliederungshilfen nach dem Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz und dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz, einschl. Verwaltungskosten.

Ausbildungsförderung: Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, einschl. Verwaltungskosten.

Öffentlicher Gesundheitsdienst: Leistungen der Gesundheitsämter und anderer von öffentlichen Stellen bereitgestellter Dienste der Gesundheitspflege (ohne solche von Krankenanstalten).

Vermögensbildung: Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, dem Spar-Prämiengesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz.

Steuerermäßigungen: Sozialpolitisch motivierte Steuerermäßigungen (Kinderfreibeträge, Ehegattensplittung bzw. -freibeträge, Altersfreibeträge, Freibeträge bei Berufsausbildung, außergewöhnliche Belastungen, Pauschbeträge bzw. Steuererlaß für Körperbehinderte, Freibeträge für Opfer von Krieg, Vertreibung usw., steuerbegünstigtes Bausparen, Grundsteuerermäßigung, Kraftfahrzeug-Steuererlaß für Körperbehinderte).

Vergünstigungen im Wohnungswesen: Zinsermäßigungen, Zins- und Tilgungshilfen für den sozialen Wohnungsbau.

Die folgenden Definitionen beziehen sich auf die Tabellen 21.2 bis 21.14:

Gesetzliche Krankenversicherung: Pflichtmitglieder sind vor allem Arbeiter und Auszubildende, die Angestellten mit einem Einkommen unter der